



Schweizerischer Berufsfischerverband SBFV

Sekretariat
Laurstrasse 10
CH 5201 Brugg

Telefon 056 462 51 11
Internet www.schweizerfisch.ch
E-Mail info@schweizerfisch.ch

Arbeitsvertrag

für Absolventinnen und Absolventen des Berufsschulunterrichtes für
Fischwirte am Institut für Fischerei und der Staatlichen Berufsschule
Starnberg (D)

je 1 Exemplar für : Ausbildungsbetrieb, Auszubildender, Gesetzlicher Vertreter, SBFV, Kantonaler Fischereiaufseher

Vertragsparteien:

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche Person:

PLZ, Ort: CH- _____

Telefonnummer: 0041 _____

Auszubildende/r: Name: _____

Vorname: _____

PLZ, Ort: CH- _____

Geburtsdatum: _____

Heimatort: _____

Telefonnummer: 0041 _____

Gesetzliche/r Vertreter/in: Name: _____

Vorname: _____

PLZ, Ort: CH- _____

Telefonnummer: 0041 _____

Ausbildungsdauer: vom _____ bis _____

Ort und Datum: _____

Für den Ausbildungsbetrieb: _____

Der/ die Auszubildende/r: _____

Der/die gesetzliche Vertreter/in: _____

Rechtliche Situation:

In der Schweiz ist es nicht möglich einen Lehrvertrag als Berufsfischer/in abzuschliessen, da das BBT keine Berufslehre für diesen sehr seltenen Beruf akzeptiert. Der Schweizerische Berufsfischerverband und die Association suisse romande des Pêcheurs professionnels haben darum ein vom BBT anerkanntes Berufsprüfungsreglement geschaffen. Alle Informationen zur Berufsprüfung sind unter www.schweizerfisch.ch/ausbildung oder Links zu finden.

Die zum Berufsfischer auszubildenden deutschsprachigen Personen besuchen darum den Berufsschulunterricht zum Fischwirt am Institut für Fischerei und der Staatlichen Berufsschule in Starnberg D.

Für alle nicht in diesem Arbeitsvertrag speziell aufgeführten Fälle gelten die Bestimmungen gemäss kantonalem Normalarbeitsvertrag (NAV) und OR.

1. Arbeitsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung muss ein gültiger Arbeitsvertrag abgeschlossen sein.

2. Ausbildungsbetrieb (AB)

Die für die Ausbildung Verantwortliche Person (AV) des Ausbildungsbetriebes hat dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werde, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Der AV verpflichtet sich, der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

3. Der/die Auszubildende (AZB)

verpflichtet sich den Weisungen des AV zu folgen, die Arbeiten gewissenhaft auszuführen und die im Ausbildungsbetrieb geltende Ordnung zu beachten. Insbesondere ist der/die AZB zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der Interessen des Ausbildungsbetriebes und des AV erforderlich ist.

4. Sorgfaltspflicht

Der/die AZB verpflichtet sich, Pflanzen, Tiere, Maschinen sowie Einrichtungen und Betriebsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Der/die AZB ist für mutwillig oder fahrlässig zerstörte Sachen haftbar.

5. Berichtsheft

Die AV muss dem/der AZB bei Beginn des Arbeitsvertrages kostenlos ein Berichtsheft aushändigen. Der AV muss regelmässig (mindestens 1 Mal pro Monat) mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er die Eintragungen kontrolliert und als richtig befunden hat. Die Führung eines Berichtsheftes ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

6. Probezeit

Die Probezeit dauert 4 Wochen. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage. Besteht ein wichtiger Grund, kann eine Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

7. Arbeitszeit, Freitage

a) Die tägliche Arbeitszeit soll dem Alter und den Kräften des AZB angepasst sein. Pro Woche darf die Arbeitszeit in der Regel nicht höher als 55 Stunden sein. Überzeiten sind innerhalb von 3 Monaten mit Ferien oder Freizeit zu kompensieren.

b) Der/die AZB hat Anspruch auf anderthalb freie Tage pro Arbeitswoche. Mindestens zwei freie Tage pro Monat müssen auf einen Sonntag fallen. An Sonn- und offiziellen Feiertagen ist die Arbeitszeit auf das Notwendigste zu beschränken.

- c) Gesetzliche Feiertage, die in die Ferien oder auf Freitage fallen, können nicht kompensiert werden.
- d) Der Besuch der Berufsschule, überbetrieblicher Lehrgänge und Ausbildungskurse sind der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.
- e) Militärdienst (max. 3 Wochen pro Jahr), Unfall und Krankheit gelten nicht als Ferien.
- f) Wird die Ausbildungszeit durch den AZB infolge Unfall, Krankheit, Militärdienst oder anderem länger als 4 Wochen unterbrochen, so muss die über 4 Wochen hinausgehende Zeit nachgeholt werden.
- g) Für den Besuch des Gottesdienstes ist entsprechend dem Glaubensbekenntnis die nötige Zeit einzuräumen.

8. Ferien

- a) Der/die AZB hat vor Erreichen des 20. Altersjahres je volles Ausbildungsjahr Anspruch auf 5 Wochen Ferien.
- b) Ab dem 20. Altersjahr hat der/die AZB Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Ausbildungsjahr.
- c) Mindestens 2 Wochen müssen zusammenhängend gewährt werden.

9. Lohn

Der Bruttolohn ist der Arbeitsleistung und dem Ausbildungsstand entsprechend festzulegen. Richtungsweisend für die Festsetzung des Bruttolohnes sind die Empfehlungen der Berufsbildungskommission des SBV in Brugg.

- 1. Jahr brutto Fr. .- abzüglich AHV/ALV 6.55 %
- 2. Jahr brutto Fr. .- abzüglich AHV/ALV
- 3. Jahr brutto Fr. .- abzüglich AHV/ALV

10. Unfall, Krankheit, Taggeld

- a) Der AZB muss sich gemäss obligatorischem Krankenversicherungsgesetz (KVG) versichern.
- b) Der AB und der AV treffen alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz und der Gesundheit des AZB.
- c) Der AB hat ein Krankentaggeld zu versichern, welches 80 % des Bruttolohnes ab dem 31. Krankheitstag abdeckt. Die Prämien werden je zur Hälfte vom AB und vom/von der AZB getragen.
- d) Der AB hat den/die AZB gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen Berufsunfall und Nichtberufsunfall zu versichern. Die Prämie für die Berufsunfallversicherung bezahlt der AB. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung wird dem/der AZB verrechnet.
- e) Der/die AZB bezahlt die ganze Prämie für die Krankenversicherung, die Hälfte der Taggeldversicherung und die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung.

11. Anstände und Streitigkeiten

Die Parteien vereinbaren, dass Uneinigkeiten von der Ausbildungskommission des SBFV/ASRPP, nach Anhörung aller Parteien entschieden werden. Ausgenommen sind zivil- und strafrechtliche Fälle, die vom zuständigen Richter zu beurteilen sind, sowie Beschwerden gegen Anordnungen des Institutes für Fischerei und der Staatlichen Berufsschule in Starnberg.

12. Auflösung des Vertrages

Tritt der/die AZB ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt sie ohne wichtigen Grund, so hat der AB Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des jeweiligen Monatslohnes entspricht. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 337 OR.

13. Besondere Bestimmungen
